

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Verwaltungsrats

Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat im Geschäftsjahr 2008 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. seit dessen Geltung in der Fassung vom 06. Juni 2008, angepasst durch ihre eigenen Corporate-Governance-Grundsätze, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Die bestehende Directors & Officers-Versicherung für Vorstand und Verwaltungsrat sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Verwaltungsrat vertreten die Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet wäre, die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats ihre Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.
- Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder enthält keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter. Der Grund hierfür liegt in der Rechtsform der Rentenbank als Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder enthält keine erfolgsorientierte Vergütung. Im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Rechtsform und den Charakter der Bank als Förderbank erscheint dieses Instrument nicht als geeignet, die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Verwaltungsratsmitglieder zu verbessern.
- Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen sind bisher nicht für 5 Jahre auf der Internetseite veröffentlicht, da diese Erklärung erstmalig im März 2007 abgegeben wurde. Die Erklärung erfolgt im Hinblick auf die Rechtsform der Landwirtschaftlichen Rentenbank freiwillig.
- Die neue Empfehlung zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 des Kodexes bezieht sich auf den Neuabschluss und die Verlängerung von Vorstandsverträgen und wurde für die Landwirtschaftliche Rentenbank bisher nicht relevant. Soweit es zu einem Abschluss oder zur Verlängerung von Vorstandsverträgen kommen sollte, werden der Verwaltungsrat beziehungsweise der zuständige Verwaltungsausschuss der Landwirtschaftlichen Rentenbank eine Umsetzung der Empfehlung prüfen.

- Gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 5 soll bei einem Kontrollwechsel des Unternehmens die Leistungszusage aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit 150% des Abfindungs-Caps nicht überschreiten. Eine solche Zusage ist bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank als einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht erforderlich.
- Der Konzernabschluss der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Quartalszwischenberichte werden nicht erstellt.
- Gemäß Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodexes sollen Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vom Verwaltungsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. Sofern keine Verwaltungsratssitzung zeitnah zum Berichtstermin 30.06. des jeweiligen Jahres angesetzt ist, wird dieser Empfehlung mit Blick auf den Aufwand nicht entsprochen.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank beabsichtigt, im Rahmen ihrer eigenen Corporate-Governance-Grundsätze den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 06. Juni 2008 mit obiger Maßgabe auch in Zukunft zu entsprechen.

Landwirtschaftliche Rentenbank
Im März 2009

Der Vorstand
Der Verwaltungsrat